

---

Aufgrund des Art. 12 Abs. 1 und 2 und des Art. 45 Abs. 1 Nr. 5 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1982 (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.1998 (GVBl S. 593), erlässt die Große Kreisstadt Neuburg an der Donau folgende

## **Verordnung**

### **über den Schutz des Baum- und Strauchbestandes (Baumschutzverordnung)**

#### **Präambel**

Die Baumschutzverordnung der Stadt Neuburg an der Donau dient der Erhaltung des innerörtlichen Grüns. Sie verfolgt dabei nicht das Ziel, den Grundstückseigentümer im Umgang mit seinem Baumbestand in kleinlicher Weise zu gängeln. Aus der Ausnahmeregelung (Art und Stärke der geschützten Bäume) geht hervor, dass es der Stadt Neuburg an der Donau auf das ortsbildprägende, stadtgestaltende Grün und dessen Wohlfahrtsfunktionen ankommt. Das erklärte Ziel dieser Verordnung und die Leitlinie für den Vollzug ist es also, wertvollen, alten, nicht störenden Baumbestand zu schützen und der Allgemeinheit zu erhalten.

#### **§ 1**

##### **Schutzgegenstand und Schutzzweck**

In der Stadt Neuburg an der Donau wird der Bestand an Bäumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach Maßgabe dieser Verordnung geschützt, um

1. eine angemessene innerörtliche Durchgrünung zu gewährleisten;
2. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sicherzustellen und zu fördern;
3. schädliche Umwelteinwirkungen zu mildern;
4. das innerörtliche Kleinklima zu erhalten;
5. das Orts- und Landschaftsbild zu gestalten und im Interesse der Naherholung zu sichern sowie
6. einen artenreichen Baumbestand zu erhalten.

#### **§ 2**

##### **Geltungsbereich**

Die Verordnung gilt für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile des gesamten Stadtgebietes Neuburg an der Donau. Die genauen Grenzen sind in einem Plan im Maßstab 1:5000, ausgefertigt vom Stadtplanungsamt Neuburg am 26. Januar 1995, eingetragen, auf den Bezug genommen wird. Der Plan wird von der Stadt Neuburg an der Donau archivmäßig verwahrt. Er kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

---

### **§ 3** **Verbote**

- (1) Es ist verboten, innerhalb der geschützten Gebiete ohne Genehmigung der Stadt Neuburg an der Donau Bäume zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern. Dies gilt auch für Ersatzpflanzungen im Sinne des § 6.
- (2) Eine Entfernung im Sinne des Absatzes 1 liegt insbesondere vor, wenn Bäume gefällt, abgeschnitten, abgebrannt oder entwurzelt werden.
- (3) Eine Zerstörung im Sinne des Absatzes 1 liegt insbesondere vor, wenn Maßnahmen vorgenommen oder dadurch bewirkte Zustände aufrechterhalten werden, die zum Absterben von Bäumen führen.
- (4) Eine Veränderung im Sinne des Absatzes 1 liegt insbesondere vor, wenn an Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen nachhaltig verändern oder das weitere Wachstum dauerhaft verhindern.

### **§ 4** **Ausnahmen**

- (1) Vom Verbot nach § 3 Abs. 1 sind ausgenommen:
  1. Bäume, die einen Stammumfang von weniger als 100 cm in 100 cm Höhe über der natürlichen Erdoberfläche aufweisen und nicht Ersatzpflanzungen im Sinne von § 6 sind;
  2. mehrstämmige Bäume, deren Summe der Stammumfänge weniger als 100 cm in 100 cm Höhe über der natürlichen Erdoberfläche aufweist, wobei kein Stamm einen Mindestumfang von 30 cm in dieser Höhe hat, und es sich nicht um Ersatzpflanzungen im Sinne des § 6 handelt;
  3. Baumgruppen, Baumreihen mit weniger als vier Bäumen, wenn kein Baum mehr als 30 cm Stammumfang in 100 cm Höhe über der natürlichen Erdoberfläche aufweist;
  4. Obstbäume, jedoch nicht Walnussbäume mit einem Stammumfang über 100 cm und Birn- und Apfelbäume mit einem Stammumfang unter 120 cm jeweils in 100 cm Höhe über der natürlichen Erdoberfläche;
  5. abgestorbene Bäume;
  6. Bäume von denen eine unmittelbare Gefahr ausgeht und die unverzüglich beseitigt werden müssen;
  7. Bäume in gewerblichen Baumschulen oder Gärtnereien;
  8. Gestaltungs-, Pflege- und Sicherungsmaßnahmen, die im Auftrag der Stadt Neuburg an der Donau zur Erhaltung von Bäumen durchgeführt werden;
  9. Pflegemaßnahmen an Bäumen, die den Bestand erhalten;
  10. das fachgerechte Verpflanzen auf demselben Grundstück;

11. Maßnahmen in Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht.

- (2) Ausgenommen vom Verbot sind nach Abstimmung mit der Stadt Neuburg an der Donau Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern in gesetzlich zulässigem Umfang sowie die Gewässeraufsicht.

## **§ 5 Genehmigung**

- (1) Die Stadt Neuburg an der Donau kann im Einzelfall eine Genehmigung nach § 3 Abs. 1 erteilen, wenn
1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern oder
  2. die Beachtung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG und dieser Verordnung vereinbar ist.
- (2) Ein Fall des Abs. 1 Nr. 2 kann insbesondere dann vorliegen, wenn
1. aufgrund anderer Rechtsvorschriften ein Anspruch auf Genehmigung eines Vorhabens besteht, dessen Verwirklichung ohne eine Entfernung, Zerstörung oder Veränderung von Bäumen nicht möglich ist;
  2. der Bestand oder die Nutzbarkeit eines vorhandenen Gebäudes unzumutbar beeinträchtigt wird, oder
  3. die bereits ausgeübte Nutzung eines Grundstückes unzumutbar beeinträchtigt wird.
- (3) Die Genehmigung muss erteilt werden, wenn geschützte Bäume krank sind und ihre Erhaltung nicht möglich oder nicht im öffentlichen Interesse geboten ist.
- (4) Die Genehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Zur Gewährung der Erfüllung der Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

## **§ 6 Ersatzpflanzung**

- (1) Die Stadt Neuburg an der Donau kann die Genehmigung insbesondere unter der Auflage erteilen, dass auf demselben Grundstück durch die Anpflanzung von Bäumen oder Sträuchern angemessener Ersatz für die eingetretene Bestandsminderung geleistet wird. Dabei können Mindestgröße und Pflanzfrist bestimmt, die Baumart empfohlen werden. Wachsen die zu pflanzenden Bäume oder Sträucher nicht an, ist die Ersatzpflanzung vom Antragsteller zu wiederholen.
- (2) Haben Handlungen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 4, die der Grundeigentümer oder sonstige Berechtigte durchgeführt hat, zum Absterben eines Baumes geführt, so kann die Stadt Neuburg an der Donau dem Verursacher gegenüber anordnen, dass eine angemessene Ersatzpflanzung zum Ausgleich für die eingetretene Bestandsminderung durchgeführt werden. Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. § 10 Abs. 1 bleibt unberührt.

---

## **§ 7 Ausgleichszahlung**

- (1) Ist in den Fällen des § 6 eine Ersatzpflanzung nicht möglich oder zumutbar, kann die Stadt Neuburg an der Donau eine Ausgleichszahlung in Höhe der ersparten Aufwendungen verlangen.
- (2) Die Ausgleichszahlungen werden zweckgebunden für die Neupflanzung von Bäumen oder Sträuchern verwendet.

## **§ 8 Sonstige Einzelanordnungen**

- (1) Die Stadt Neuburg an der Donau kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz von gefährdeten Bäumen im Sinn des § 1 dieser Verordnung trifft; dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen (s. DIN 18920).
- (2) Trifft der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes Maßnahmen, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Bäume angrenzender Grundstücke haben können, findet Abs. 1 insoweit Anwendung, als Anordnungen auch gegen den Schädiger getroffen werden können.
- (3) Die Stadt Neuburg an der Donau kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Stadt oder durch von ihr Beauftragte duldet, sofern ihm die Durchführung nicht selbst zugemutet werden kann.
- (4) Sonstige Einzelanordnungen, die im Vollzug dieser Verordnung zur Erhaltung und Sicherung geschützter Bäume erforderlich sind, bleiben der Stadt Neuburg an der Donau vorbehalten.

## **§ 9 Betreten von Grundstücken**

- (1) Die Beauftragten der Stadt Neuburg an der Donau sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung zum Zwecke der Durchführung dieser Verordnung Grundstücke zu betreten; sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten auszuweisen. Sofern Gefahr im Verzug ist, kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden.
- (2) Art. 48 Abs. 1 BayNatSchG bleibt unberührt.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 12 Abs. 2 in Verbindung mit

Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG und entgegen § 3 Abs. 1 der Verordnung den geschützten Bestand an Bäumen ohne Genehmigung entfernt, zerstört oder verändert.

- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 Abs. 2 eine Anordnung zur Durchführung einer Ersatzpflanzung nicht erfüllt.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt zehn Jahre. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 29. Mai 1995 außer Kraft.

Neuburg an der Donau,  
Stadt Neuburg an der Donau

Dr. G m e h l i n g  
Oberbürgermeister